



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0473/25/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **24.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 16.05.2024 auf ihrem YouTube-Kanal unter der Schlagzeile „Häuser von Hamas-Unterstützern durchsucht: Schlag gegen Judenhasser im Morgen grauen“ ein Video, wonach das Innenministerium NRW die Vereinigung „Palästina Solidarität [Stadt]“ verboten und die Polizei Razzien in mehreren Häusern durchgeführt habe.

In dem rund 1,5-minütigen Video erläutert ein Reporter, der sich vor einem der Häuser befindet, den Einsatz vor Ort und das Verbot. Dabei weist er darauf hin, sich das gezeigte Gebäude ungefähr 300 Meter von der Uni befindet und hier der mutmaßliche Anführer der Gruppe wohne.

Das Gebäude wird im Video aus verschiedenen Perspektiven gezeigt. Der Reporter berichtet, die Gruppe habe Demonstrationen und Veranstaltungen organisiert. Laut NRW-Innenminister handele es sich um eine ideologische Unterstützung von Terroristen, auch von der Hamas. Es gehe um die Auslöschung Israels, es seien Judenhasser, die auch Hasssäten zwischen Israelis und Palästinensern.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 4, 8 und 13 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf Ziffer 8, Richtlinie 8.8 (Angaben zu / Bilder vom Wohnort) des Pressekodex.

Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, in dem Videobeitrag werde seine Privatadresse eindeutig identifizierbar dargestellt, was gegen Ziffer 8 des Kodex verstöße.

III. Die Beschwerdegegnerin hat innerhalb der verlängerten Frist bis zum 10.09.2025 – eingeleitet wurde am 08.08.2025 – keine Stellungnahme abgegeben. Diese ging erst per E-Mail am 16.09.2025 ein.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung für vereinbar mit dem Pressekodex.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 liegt nicht vor. Hierfür ist ausschlaggebend, dass aufgrund der im Beitrag gemachten Angaben zu den und Bilder von den Einsatzorten nach Auffassung der Ausschussmitglieder der genaue Wohnort des Beschwerdeführers für die Allgemeinheit nicht ersichtlich ist. Zwar sind die Häuser für das weitere soziale Umfeld erkennbar. Jedoch wird dieses ohnehin aufgrund des massiven Polizeieinsatzes Kenntnis davon haben. Des Weiteren kommt hier noch hinzu, dass es sich bei dem Haus, in welchem der Beschwerdeführer lebt, um ein größeres Mehrfamilienhaus handelt, so dass für die Leserschaft auch weiterhin nicht ersichtlich ist, wer der Einsatz Betroffene ist. Hinzu kommt, dass an dem Vereinsverbot und der Razzia ein hohes öffentliches Informationsinteresse besteht. Unter Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit den schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers kam der Beschwerdeausschuss daher zum Ergebnis, dass letztere unterliegen und somit die Bilder der Einsatzorte gezeigt und die Informationen zum Einsatzort gegeben werden durften.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

